

14.04.2021

**Erlass zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern in der Coronapandemie in
der Zeit vom 19. April bis 14. Mai 2021**

Im Hinblick auf mögliche Infektionsrisiken besteht vom 19. April bis 14. Mai 2021 auf Antrag die Möglichkeit zur Beurlaubung einzelner Schülerinnen und Schüler gem. § 15 Schulgesetz SH vom Präsenzunterricht aus wichtigem Grund. Die Eltern bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler erklären den Antrag auf Beurlaubung schriftlich oder per E-Mail der zuständigen Schule. Die Beurlaubung gilt dann als genehmigt. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

gez.
Michael Gülck
Obere Schulaufsicht und Dezernatsleiter